

# RS Vwgh 1989/9/7 89/16/0116

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.09.1989

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

FinStrG §146 Abs1;

## Rechtssatz

Die Einverständniserklärung ist eine nicht formgebundene, empfangsbedürftige, einseitige Willenserklärung, die sofort bindet. Der Besch, der sie abgibt, gibt damit auch das prozessuale Recht auf, eine ihm ungünstigere Entscheidung der unteren Instanz durch Einspruchseinlegung nachprüfen zu lassen. Eine gültig abgegebene Einverständniserklärung kann wegen Willensmangel ebensowenig wie der Verzicht auf ein Rechtsmittel zurückgenommen oder widerrufen werden. Weist die Erklärung allerdings nicht jene Erfordernisse auf, die allg für das rechtsverbindliche Zustandekommen einer solchen gelten, bindet sie nicht (Hinweis E 27.10.1988, 88/16/0146).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989160116.X02

## Im RIS seit

07.09.1989

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)